

# Anlagereglement

## **der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)**

---

Gültig ab: 01. April 2022

Erlassen vom Verwaltungsrat am 23. März 2022

---

**Inhalt**

---

	Seite
1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Anlageorganisation	4
3. Governance	4
4. Auswahl und Überwachung der Anlagen	5
5. Verwaltungsrat	7
6. Verwaltungsratsausschuss Anlagen (VRA Anlagen)	8
7. Geschäftsleitung	9
8. Finanzdienstleister	10
9. Überwachung und Berichterstattung	11
10. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	12
11. Schlussbestimmungen	12
Anhang 1 - Anlagestrategie	13
Anhang 2 - Strategische Benchmark	14
Anhang 3 - Rebalancing	15
Anhang 4 - Wertschwankungsreserven	16
Anhang 5 - Anlagerichtlinien	17
Anhang 6 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	21
Anhang 7 - Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage	22

## 1. Allgemeine Grundsätze

### 1.1. Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Pensionskasse (nachfolgend «blpk») erlässt dieses Anlagereglement gestützt auf § 7 Ziff. 2 lit. d des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 16. Mai 2013 sowie auf seine Zuständigkeit gemäss Art. 51a BVG.

In Umsetzung der Artikel 51a und 71 BVG sowie Art. 49a BVV 2 und den internen Vorgaben regelt es die Bewirtschaftung des Vermögens der blpk («Anlagevermögen») und legt die Zuständigkeiten sowie Aufgaben der damit befassten Organe, Gremien und Personen fest.

Die für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens zuständigen Organe, Gremien und Personen sind verantwortlich, dass die anwendbaren Gesetze, Reglemente und internen Weisungen eingehalten werden.

Alle an der Vermögensbewirtschaftung Beteiligten handeln treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Anspruchsberechtigten («Versicherten»). Sie vermeiden Interessenkonflikte.

In der blpk sind für die Vermögensbewirtschaftung zuständig:

- Verwaltungsrat
- Verwaltungsratsausschuss Anlagen
- Geschäftsleitung

Die blpk kann für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens externe Dienstleister beiziehen wie beispielsweise Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Wertpapierhäuser, Depotbanken, Anlageexperten (gesamthaft «Finanzdienstleister»<sup>1</sup>) sowie Liegenschaftsverwalter oder eine externe Geschäftsführung. Dabei verbleiben die in diesem Anlagereglement beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen bei der blpk und ihren Organen oder Gremien.

### 1.2. Anlage des Vermögens

Bei der Anlage des Vermögens ist der Risikofähigkeit der blpk Rechnung zu tragen. Die blpk achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Dabei ist die Entwicklung der Verpflichtungen, des Versichertenbestands und des Anlagevermögens zu beachten.

Ziele der Vermögensbewirtschaftung sind die Erwirtschaftung eines ausreichenden Ertrags, eine angemessene Verteilung der Anlagerisiken und die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Deckung der gesetzlichen wie auch der reglementarischen Leistungspflichten.

Liegt eine Unterdeckung vor, sind Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen. Dabei ist auch die Anlagestrategie und deren Umsetzung zu überprüfen und diese nötigenfalls an die Situation anzupassen.

Ethische, ökologische und soziale Kriterien sollen bei Bewirtschaftung des Vermögens berücksichtigt werden, sofern ein marktkonformes Rendite-/Risikoverhältnis erwartet werden kann (vgl. Anhang 7 - Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage).

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig, wenn die Anforderungen von Art. 57 und 58 BVV 2 nicht erfüllt sind. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben oder ohne Gegenleistung und Verpflichtung der Pensionskasse übertragen werden. Anlagen in liquiden Mitteln (Konti für den Geschäftsverkehr und Festgeldanlagen), Geldmarktanlagen und Obligationen in CHF können u.a. auch Anlagen bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank enthalten. Bei diesem Bankinstitut handelt es sich um einen angeschlossenen Arbeitgeber. Gemäss § 4 des Kantonalbankgesetzes haftet der Kanton Basel-Landschaft für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren Mittel nicht

---

<sup>1</sup> S. Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15.6.2018 (FIDLEG), SR 950.1: «Finanzdienstleister»: Personen, die gewerbmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (Art. 3 lit. d FIDLEG).

ausreichen. Die bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank platzierten Gelder werden deshalb als gesicherte Forderung im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BVV 2 betrachtet.

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig.

## **2. Anlageorganisation**

### **2.1. Grundsätze der Organisation**

Für die Anlagetätigkeit und die Anlagen der blpk massgeblich sind die Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der Behörden sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen des Finanzmarktrechtes.

Die blpk definiert und organisiert ihren Anlageprozess nach folgenden Prinzipien:

- Bereitstellung von klaren und verständlichen Entscheidungsgrundlagen
- Gewährleistung von transparenten Entscheidungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen
- Einsatz der notwendigen Planungs- und Überwachungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben (z.B. Liquiditätsplan, periodische Analysen der Anlageresultate)
- Sicherstellung des regelmässigen Informationsflusses anhand von führungsrelevanten und aussagekräftigen Informationen zuhanden der verantwortlichen Organe und Gremien
- Etablierung von effektiven Führungsinstrumenten und stufengerechte Delegation, der für die Vermögensbewirtschaftung notwendigen Tätigkeiten
- Einhaltung des Vieraugenprinzips

### **2.2. Grundsätze der Anlagetätigkeit**

Die blpk legt eine Anlagestrategie inkl. Bandbreiten und Vergleichsindizes (Benchmarks) fest. Diese dienen der Beurteilung der Marktkonformität der erzielten Anlageergebnisse. Mindestens alle drei Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft die blpk die Anlagestrategie und erneuert sie bei Bedarf. Bei einer Erneuerung der Anlagestrategie überprüft sie, ob die geltenden Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung (vgl. Anhang 1 - Anlagestrategie, Anhang 2 - Strategische Benchmark und Anhang 5 - Anlagerichtlinien zum Anlagereglement) angepasst werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Rendite- und Risikovorgaben der blpk gelten folgende Anlageziele:

- Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten über einen in den Mandatsrichtlinien definierten Zeitraum für indexiert verwaltetes Vermögen.
- Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten über einen in den Mandatsrichtlinien definierten Zeitraum für aktiv verwaltetes Vermögen.

## **3. Governance**

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der blpk involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die nachfolgenden Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen bzw. einzuhalten.

Die detaillierten Bestimmungen sind im «Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften» festgehalten.

### **3.1. Integrität und Loyalität**

Die Verantwortlichen müssen (Art. 51b BVG, Art. 48f BVV 2):

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die massgeblichen Gesetze einhalten;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die «ASIP Charta» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.

Mit der Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung betraute externe Personen und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im obersten Organ der blpk vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

### **3.2. Eigengeschäfte**

Die Verantwortlichen dürfen nicht (Art. 48j BVV 2) mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die blpk, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht.

Sie dürfen auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der blpk ist unzulässig.

### **3.3. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen**

Die Entschädigung der Verantwortlichen muss (Art. 48k BVV 2) eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die blpk entgegengenommen haben, sind der blpk zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern.

### **3.4. Offenlegungspflichten**

Die Verantwortlichen müssen (Art. 48l BVV 2) ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ der blpk offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Beim obersten Organ erfolgen diese Offenlegungspflichten gegenüber der Revisionsstelle.

Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der blpk, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber (Art. 51c BVG).

## **4. Auswahl und Überwachung der Anlagen**

### **4.1. Grundsatz**

Die Verwaltung und Anlage des Anlagevermögens müssen im dauernden Einklang mit den gesetzlichen, strategischen und reglementarischen Vorgaben der blpk sein. Deren Einhaltung ist laufend zu überwachen.

Bei der Vermögensbewirtschaftung sorgt die blpk für Kosteneffizienz und -transparenz.

Die Organe, Gremien und Personen der blpk bewirtschaften das Vorsorgevermögen nach dem Vorsichtsprinzip («Prudent Man Rule»), indem sie in Vermögenswerte und Instrumente («Finanzinstrumente») mit Blick eines sachkundigen und sorgfältigen Anlegers investieren. Sie sind verpflichtet, die Eignung, Qualität und Risiken der Anlagen angemessen zu analysieren und regelmässig zu überwachen.

Werden die Verwaltung des Vermögens oder einzelne Aufgaben davon an Finanzdienstleister oder andere Dienstleister delegiert, sind diese zu verpflichten, die für ihre Tätigkeit massgeblichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen der blpk zu befolgen.

#### **4.2. Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister**

Die Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister erfolgt in einem transparenten, schriftlich dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess. Sie findet unter fairen Wettbewerbsbedingungen statt. Zu diesem Zweck sind die zu erwartenden Leistungen eindeutig und vollständig zu definieren sowie Offerten von mehreren Anbietern einzuholen.

Die Leistungen der mit der Verwaltung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister müssen zu Marktbedingungen erfolgen und Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge müssen grundsätzlich jederzeit kündbar sein.

Die Finanzdienstleister müssen neben den Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 auch folgende Kriterien erfüllen:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter)
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
- Marktgerechte Gebühren für institutionelle Kunden

#### **4.3. Überwachung/Beurteilung von Finanzdienstleistern**

Die laufende Überwachung und Beurteilung der Finanzdienstleister, namentlich der Vermögensverwalter, umfasst folgende Prüfpunkte:

- Die Anlageergebnisse im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- Die Methodik des Investitionsansatzes
- Das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sowie der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Anlagerichtlinien
- Prüfen von anlagespezifischen Eigenheiten und Kennzahlen (z.B. bei illiquiden Anlagen)
- Operationelle, organisatorische und personelle Ereignisse
- Peer-Group-Vergleiche
- Höhe der Gebühren

#### **4.4. Massnahmen**

Ergeben die in Ziff. 4.3. erwähnten Prüfpunkte einen Handlungsbedarf, so sind beispielweise folgende Massnahmen zu treffen:

- Review mit dem Finanzdienstleister bzw. den verantwortlichen Personen
- Reduktion der Anlage oder Auflösung des Vertrags bzw. Liquidation der Anlage
- Kündigung der Geschäftsbeziehung

## 5. Verwaltungsrat

### 5.1. Organisation

Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten, d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Verwaltungsrats sind im «Organisations- und Geschäftsreglement» geregelt.

In Bezug auf die Bewirtschaftung des Anlagevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Verwaltungsrats nachfolgend geregelt.

### 5.2. Strategische Führungsaufgaben (ergänzend zum aktuell gültigen Organisations- und Geschäftsreglement)

Der Verwaltungsrat:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens;
- legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensbewirtschaftung fest;
- regelt die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- erlässt ein Anlagereglement und die notwendigen Weisungen;
- legt die Anlagestrategie (vgl. Anhang 1 – Anlagestrategie) fest;
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven (vgl. Anhang 4 - Wertschwankungsreserve);
- nimmt die vom Verwaltungsratsausschuss Anlagen festgelegten Indizes/strategischen Benchmarks (vgl. Anhang 2 - Strategische Benchmark) und Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 5 - Anlagerichtlinien) zur Kenntnis;
- überwacht regelmässig die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung.

### 5.3. Vermögensbewirtschaftung (ergänzend zum aktuell gültigen Organisations- und Geschäftsreglement)

Der Verwaltungsrat:

- entscheidet, ob für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens externe Dienstleister beigezogen werden;
- stellt die Überwachung und Kontrolle der mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragten externen Dienstleister sicher;
- ernennt die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsratsausschuss Anlagen;
- entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
- entscheidet über die Zulässigkeit von Anlagen beim Arbeitgeber;
- entscheidet über die Beteiligung der blpk an der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der blpk an juristischen Personen;
- hält die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV und die entsprechenden Regeln und Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, reglementarisch fest.

### 5.4. Governance

Der Verwaltungsrat:

- legt eindeutige und überprüfbare Anlagevorgaben und -richtlinien für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens fest;
- legt im Sinne von Art. 48f BVV 2 die internen Anforderungen an die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister und Personen fest;
- sorgt dafür, dass mit den Finanzdienstleistern, insbesondere den Vermögensverwaltern und Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, nicht

geldwerte Leistungen) transparente Vereinbarungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, namentlich mit Art. 48k und 48l BVV 2, getroffen werden;

- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften, die Einhaltung der Vorgaben zur Handhabung von Interessenskonflikten, die Durchführung der Offenlegungspflicht sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen von mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleistern und Personen;
- legt die Grundsätze zur Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der blpk fest.
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte nach VegüV.

## **6. Verwaltungsratsausschuss Anlagen (VRA Anlagen)**

### **6.1. Organisation**

Der VRA Anlagen:

- setzt sich aus sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.
- kann einen unabhängigen externen Anlageexperten (ohne Stimmrecht) in den Ausschuss ernennen.
- ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- trifft seine Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt die Stimmgleichheit bestehen, so gilt der Antrag als abgelehnt. Der Präsident/Die Präsidentin hat keinen Stichentscheid. Dringende Beschlüsse können auch auf elektronischem oder schriftlichem Wege gefasst werden.
- führt über jede Sitzung ein Protokoll mit Kopie an den Verwaltungsrat.

Für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des VRA Anlagen nachfolgend geregelt.

### **6.2. Vermögensbewirtschaftung**

Der VRA Anlagen:

- ist für die Umsetzung der Anlagestrategie unter Einhaltung der anlagespezifischen Vorgaben verantwortlich;
- beantragt dem Verwaltungsrat Anpassungen der Anlagestrategie und allenfalls des Anlagereglements sowie der Weisungen und bereitet die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor;
- legt die Indizes/strategischen Benchmarks (vgl. Anhang 2 - Strategische Benchmark) fest;
- definiert die Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 5 - Anlagerichtlinien);
- entscheidet über die Umsetzung der Vorgaben für das Rebalancing gemäss Anhang 3 - Rebalancing;
- entscheidet über Transaktionen von Direktimmobilien und deren Verwaltung (z.B. Regelung von Käufen und Verkäufen, Mietzins und Unterhaltspolitik) gemäss «Kompetenzreglement»;
- bestimmt die Finanzdienstleister und den unabhängigen externen Anlageexperten;
- prüft und überwacht die Bewirtschaftung des Anlagevermögens durch die Geschäftsleitung und den von ihr erstellten Liquiditäts- und Anlageplan;
- bestimmt den Umfang der Effektenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der FinfraG/der FinfraV unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig darüber Bericht.

### **6.3. Governance**

Der VRA Anlagen:

- stellt sicher, dass die Finanzdienstleister den Anforderungen von Art. 48f BVV 2 entsprechen und sie die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Loyalitäts- und Integritätsvorschriften gewährleisten;
- entscheidet über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der blpk nach VegüV und erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig darüber Bericht.

## 7. Geschäftsleitung

### 7.1. Organisation

Die Bestellung und die Aufgaben der Geschäftsleitung sind im «Organisations- und Geschäftsreglement» geregelt.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden im «Kompetenzreglement» den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung zugeordnet.

Die Geschäftsleitung:

- ist verantwortlich für die Planung der Anlagestrategie sowie die Umsetzung und Überwachung der Anlage-tätigkeit und der Ausübung der Mitwirkungsrechte an Beteiligungen und Aktiengesellschaften
- bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und des VRA Anlagen vor;
- ist Ansprechperson der Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Finanzdienst-leister, des unabhängigen, externen Anlageexperten/Investment Controllers und weiterer Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung.

### 7.2. Vermögensbewirtschaftung

Die Geschäftsleitung:

- setzt die Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats und des VRA Anlagen um;
- übermittelt externen Dienstleistern die Vorgaben und Instruktionen des Verwaltungsrats und des VRA An-lagen und überwacht, dass sie diese umsetzen und einhalten;
- ist für die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Anlagen verantwortlich (vgl. «Kompetenzregle-ment»);
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und op-timiert die Liquiditätshaltung;
- entscheidet über die Zuteilung des zu verwaltenden Vermögens an die Finanzdienstleister in Übereinstim-mung mit der vom Verwaltungsrat genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1 – Anlagestrategie);
- überwacht regelmässig die Finanzdienstleister, deren Anlagetätigkeit bzw. die eingesetzten Finanzinstru-mente und den Anlageerfolg; bei Bedarf leitet er Korrekturmassnahmen ein;
- überprüft jährlich den Anpassungsbedarf des Anlagereglementes und der Weisungen;
- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hin-sichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und informiert den VRA Anlagen regelmässig darüber;
- erstattet regelmässig über seine Tätigkeit Bericht an den Verwaltungsrat und den VRA Anlagen.

### 7.3. Governance

Die Geschäftsleitung:

- regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der blpk mittels klarer und detail-lierter, schriftlicher Verträge;
- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der blpk nach VegüV verantwortlich und erstattet dem VRA Anlagen regelmässig darüber Bericht;
- verlangt von allen Finanzdienstleistern und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Verwaltungsrat darüber Bericht.

## 8. Finanzdienstleister

### 8.1. Anforderungen

Für die Verwaltung des Anlagevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister oder interne Personen<sup>2</sup> beauftragt, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen.

Externe Finanzdienstleister und die blpk dürfen nicht wirtschaftlich voneinander abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Verwaltungsrat der blpk vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

Alle Finanzdienstleister wie auch interne Vermögensverwalter müssen die Einhaltung von Art. 48j - 48l BVV 2 gewährleisten.

Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der blpk müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.

Die blpk stellt sicher, dass sie ihre Finanzdienstleister in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben kontinuierlich überwacht.

### 8.2. Vermögensbewirtschaftung (intern, extern)

Die Finanzdienstleister und internen Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der blpk übertragenen Vermögenswerte;
- tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
- berichten der Geschäftsleitung periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen und rapportieren bei Bedarf mündlich an die Geschäftsleitung.

### 8.3. Verwahrungsstelle

Als Verwahrungsstelle ist die Depotbank verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihr von der blpk übertragenen Vermögenswerte. Sie hat u.a. die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels zu gewährleisten. Sie muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen.

Bei der Auswahl der Depotbank ist auf die Bonität und die Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenparteirisiken zu achten, welche die blpk während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht. Auch muss sichergestellt sein, dass die verwahrten Bestände jederzeit der blpk zugeordnet werden können.

Übt die Depotstelle auch die Funktionen als Global Custodian aus, umfassen die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen i.d.R. folgende Aufgaben, welche vertraglich im Detail zu umschreiben sind:

- Investment Reporting;
- Wertschriftenbuchhaltung;
- Compliance Monitoring.

---

<sup>2</sup> Als «interne Personen» oder «interne Vermögensverwalter» gelten Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der blpk oder dem Arbeitgeber stehen.

## 9. Überwachung und Berichterstattung

Die Anlagen der blpk und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.

Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

<b>Periodizität</b>	<b>Berichterstatter</b>	<b>Adressat</b>	<b>Thematik/Inhalt</b>
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögensausweise</li> <li>• Monatsreporting, umfassend               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich</li> <li>- Anlagestruktur</li> <li>- Überwachung Bandbreiten</li> <li>- falls notwendig: Derivat-Reporting</li> </ul> </li> </ul>
Monatlich	Geschäftsleitung	VRA Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monats-Report (Basis: Report Global Custodian)</li> <li>• Meldung Einhaltung Anlagerichtlinien</li> </ul>
Quartalsweise	Vermögensverwalter/ andere Finanzdienstleister	Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bericht über die Anlagetätigkeit</li> <li>• Begründung Performance-Abweichung</li> <li>• Kurz-Kommentar zur Performance und erwarteter Entwicklung</li> <li>• Handlungsempfehlungen</li> <li>• Spezialfälle</li> </ul>
Quartalsweise	Geschäftsleitung	VRA Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Controlling-Report (Finanzanlagen und Immobilien)</li> <li>• Handlungsempfehlungen</li> <li>• Quartalsrückblick (Board-Report)</li> <li>• Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte</li> <li>• Laufende und abgeschlossene Projekte</li> </ul>
Quartalsweise	VRA Anlagen Geschäftsleitung	Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quartalsrückblick (Board-Report)</li> <li>• Vermögensentwicklung</li> <li>• Status der Vermögensverwalter</li> <li>• Spezielle Vorkommnisse</li> <li>• Laufende und abgeschlossene Projekte</li> </ul>

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Jährlich	Vermögensverwalter/ andere Finanzdienst- leister	Geschäftsleitung	Detaillierte Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f - 48l BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k - 48l BVV 2, namentlich über die Weiterleitung von Vermögensvorteilen.
Jährlich	VRA Anlagen Geschäftsleitung	Verwaltungsrat	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr sowie Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte
Jährlich	Verwaltungsrat Geschäftsleitung	Abgeordnetenver- sammlung	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Verwaltungsrat Geschäftsleitung	Versicherte Arbeitgebende	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr sowie Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte

## 10. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») ist im «Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften (Stimmrechts-Reglement)» detailliert geregelt.

Die Aktionärsrechte an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften werden von der blpk wahrgenommen, insbesondere in Bezug auf die in Art. 22 Abs. 1 VegüV<sup>3</sup> aufgeführten Traktanden.

Bei Anlagen in Kollektivanlagen nimmt die blpk ihre Aktionärsrechte wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe (z.B. via elektronische Tools) eingeräumt wird.

Die blpk legt in einem jährlichen Bericht Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ab (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

## 11. Schlussbestimmungen

Der Verwaltungsrat hat dieses Reglement am 23. März 2022 genehmigt. Es tritt am 1. April 2022 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Anlagereglemente.

Zu diesem Reglement gehören folgende Anhänge:

- Anhang 1 – Anlagestrategie
- Anhang 2 - Strategische Benchmark
- Anhang 3 – Rebalancing
- Anhang 4 - Wertschwankungsreserven
- Anhang 5 - Anlagerichtlinien
- Anhang 6 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)
- Anhang 7 - Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

<sup>3</sup> Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20.11.2013, SR 221.331.

## Anhang 1 – Anlagestrategie

(gültig ab 1. Mai 2025)

Basellandschaftliche Pensionskasse blpk	Anlagestrategie		
	Neutral = Benchmark	Min.	Max.
Liquidität/Geldmarkt	2.0%	0.0%	20.0%
Hypotheken/Darlehen CHF	4.0%	2.0%	6.0%
Obligationen CHF	14.0%	10.0%	18.0%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	15.0%	11.0%	19.0%
Obligationen Schwellenländer (hedged)	3.0%	1.0%	5.0%
Aktien Schweiz	8.0%	5.0%	11.0%
Aktien Welt	19.0%	14.0%	24.0%
Aktien Welt Small Cap	3.0%	1.0%	5.0%
Aktien Emerging Markets	3.0%	1.0%	5.0%
Immobilien Schweiz (direkt/AST)	17.0%	12.0%	22.0%
Immobilien Schweiz (indirekt/Fonds/AG)	4.0%	2.0%	6.0%
Immobilien Ausland (indirekt, hedged)	5.0%	3.0%	7.0%
Infrastruktur Global (hedged)	3.0%	1.0%	5.0%
Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	3.0%
<b>Total</b>	<b>100.0%</b>		
<b>Total Aktien</b>	<b>33.0%</b>	24.0%	42.0%
<b>Total Fremdwährungen</b>	<b>18.0%</b>	12.0%	24.0%

- Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten in der Anlagestrategie definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur, d.h. es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Einhaltung der Bandbreiten wird im Rahmen des Anlagereglements (Überwachung und Berichterstattung) regelmässig überprüft. Das Vorgehen bei allfälligen Unter-/Überschreitungen der Bandbreiten wird in Anhang 3 – Rebalancing festgehalten.
- Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.
- Im Rahmen der Umstellung auf die neue Anlagestrategie (gültig ab 01.05.2025) befindet sich die Anlagekategorie «Obligationen CHF» in einer definierten Aufbauphase und die Anlagekategorie «Obligationen Fremdwährungen (hedged)» in einer definierten Abbauphase. Während dieser Abbau-/Aufbauphase kann die effektive Allokation der beiden Anlagekategorien die im Anlagereglement festgelegten Bandbreiten über-/unterschreiten. Die Bandbreiten für die Anlagekategorien «Obligationen CHF» und «Obligationen Fremdwährungen (hedged)» werden während der Abbau-/Aufbauphase vorübergehend ausgesetzt, um eine schrittweise und marktgerechte Umschichtung zu ermöglichen. Nach Abschluss der Aufbau-/Abbauphase (31.12.2025) treten die regulären Bandbreiten wieder in Kraft.
- Die Bandbreiten für die Fremdwährungsquote wird während der Abbau-/Aufbauphase ebenfalls vorübergehend ausgesetzt, um eine schrittweise und marktgerechte Umschichtung zu ermöglichen. Nach Abschluss der Aufbau-/Abbauphase (31.12.2025) treten die regulären Bandbreiten wieder in Kraft.

## Anhang 2 - Strategische Benchmark

(gültig ab 1. Mai 2025)

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF)
Liquidität/Geldmarkt	SARON 1 Monat
Hypotheken/Darlehen CHF	Swiss Bond Index (SBI) 1-10 Jahre AAA-BBB
Obligationen CHF	Swiss Bond Index (SBI) Total AAA-BBB
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	Bloomberg Global Aggregate hedged in CHF
Obligationen Schwellenländer (hedged)	JP Morgan Emerging Markets Bond Index hedged in CHF
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI)
Aktien Welt	12/19 MSCI World ex Switzerland (net) & 7/19 MSCI World ex Switzerland (net) hedged in CHF
Aktien Welt Small Cap	MSCI World ex Switzerland Small Cap (net)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (net)
Immobilien Schweiz (direkt/AST)	Fix 3.5% p.a.
Immobilien Schweiz (indirekt/Fonds/AG)	SXI Real Estate Funds Broad
Immobilien Ausland (indirekt, hedged)	Fix 4% p.a.
Infrastruktur Global (hedged)	Fix 4% p.a.

## **Anhang 3 – Rebalancing**

(gültig ab 1. April 2022)

- Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen von der Zielstruktur sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Anlagestrategie nicht unter-/überschritten werden.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird monatlich im Rahmen des Reportingprozesses kontrolliert.
- Bei einer marktentwicklungsbedingten Unter- oder Überschreitung wird wie folgt vorgegangen:
  - Die Geschäftsleitung stellt eine Abweichung fest, evaluiert Handlungsalternativen und stellt zuhanden des VRA Anlagen einen Antrag.
  - Der VRA Anlagen entscheidet, unter Beachtung der konkreten Marktumstände, ob die Abweichung toleriert, reduziert oder eliminiert werden soll. Sie entscheidet über die neue Zielgrösse des Anteils der Anlagekategorie und über den Zeitrahmen einer eventuellen Anpassung.
  - Die Geschäftsleitung trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung des Entscheids und berichtet über dessen Vollzug.
  - Kommt es zu Über- oder Unterschreitungen von Bandbreiten, muss der VRA Anlagen den Verwaltungsrat informieren und gleichzeitig Massnahmen vorschlagen, welche dazu geeignet sind, die Vermögensaufteilung so bald als möglich – in der Regel spätestens innerhalb von 6 Monaten – wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.

## **Anhang 4 - Wertschwankungsreserven**

(gültig ab 1. April 2022)

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Der Sollwert wird periodisch - oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern - überprüft und, wenn nötig, angepasst.

Der Sollwert der Wertschwankungsreserven wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 98% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Die Details sind im «Reglement über Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven» festgehalten.

## Anhang 5 - Anlagerichtlinien

(gültig ab 1. Mai 2025)

### 1. Grundsätze

- Das Vermögen der blpk wird prinzipiell in liquide, gut handelbare Finanzinstrumente investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der blpk führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen («Kollektivanlagen») sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
- Das Vermögen kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können in Verträgen mit den Finanzdienstleistern zusätzlich präzisiert werden.

### 2. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der blpk in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementreduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind nicht zulässig.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC etc.) muss mindestens ein Rating von A3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind Anlagen bei der Depotbank. Darüber hinaus gilt:
  - Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
  - Anlagen innerhalb von Kollektivanlagen dürfen von diesen Ratingvorgaben abweichen.
- Bei externen Finanzdienstleistern kann der VRA A den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen von speziellen Mandatsrichtlinien genehmigen.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken), strukturierte Produkte und exotische Derivate sind nur mit Genehmigung durch den VRA Anlagen zulässig.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die blpk direkt mit einer Gegenpartei tätigt, ist die Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG zu beachten.

### 3. Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

- Bei der Effektenleihe und bei Pensionsgeschäften sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a und lit. b KAG, Art. 76 KKV sowie Art. 1ff. und Art. 10ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig.
- Die blpk darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. einen Kauf mit gleichzeitigem Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo) durchführen. Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).

- Die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen, standardisierten Rahmenvertrag über die Depotbank abgewickelt. Titelforderungen oder geldmässige Forderungen sind mit standardisierten Sicherungsverträgen abzusichern.
- Es ist sicherzustellen, dass Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der Periode der Generalversammlungen von der Effektenleihe und von Pensionsgeschäften ausgenommen werden; die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss des Anlagereglements darf aufgrund Effektenleihe und Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- Effektenleihe und Pensionsgeschäfte in Kollektivanlagen sind zulässig.

#### **4. Währungsabsicherung (Currency Overlay)**

- Mit der Währungsabsicherung soll das Währungsexposure der blpk reduziert werden.
- Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte (Futures oder Forwards) und Währungsoptionen eingesetzt werden.
- Die Bestimmungen bezüglich des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2) gemäss Ziff. 2 dieses Anhangs müssen angewendet werden.

Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die blpk direkt mit einer Gegenpartei tätigt, unterstehen der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Darunter fallen alle Geschäfte zum Austausch von Währungen, bei denen eine reale Erfüllung gewährleistet ist.

### **5. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (vgl. Anhang 1 – Anlagestrategie)**

#### **5.1. Liquidität/Geldmarkt**

- Zulässig sind Konto-, Festgeld- und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. Baa2 gemäss Moody's oder gleichwertig. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind solche Anlagen bei der Depotbank.
- Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
- Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.
- Ebenfalls zulässig sind Investitionen in Geldmarktfonds und Notes mit einer Mindestanforderung an das Rating der enthaltenen Geldmarktanlagen und Notes von P-3.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

#### **5.2. Hypotheken/Darlehen CHF**

##### **(A) Hypotheken CHF**

- Neuinvestitionen: Zulässig sind ausschliesslich Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Direkthypothekendarlehen
  - können bis zu deren Rückzahlung gehalten werden.
  - sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2, sofern sie in CHF denominated sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Andernfalls sind sie für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen.

##### **(B) Darlehen CHF**

- Zulässig sind Darlehen bzw. Schuldverschreibungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und/oder Kapitalgesellschaften, die von einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft kontrolliert werden.
- Die Gewährung von Darlehen muss zu marktkonformen Konditionen erfolgen.
- Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Gewährung von Darlehen sind im «Kompetenzreglement» definiert.
- Die laufende Risikoüberwachung der Darlehen ist zu gewährleisten.
- Darlehensverträge sind mit einer Klausel zu versehen, die es der blpk erlaubt, sie jederzeit ohne Zustimmung des Schuldners ganz oder teilweise abzutreten.

**5.3. Obligationen (Schweizerfranken, Fremdwährungen, Schwellenländer)****(A) Schweizerfranken und Fremdwährungen**

- Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).
- Obligationen CHF: Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
- Obligationen Fremdwährungen: Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. mit Laufzeiten unter einem Jahr, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
- Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- In Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen mit einem Rating unter Baa3 darf 20% des gesamten Engagements in Obligationen nicht überschreiten.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen («Alternative Forderungen»), darf den entsprechenden Anteil im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder aber um unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Die Duration des Portfolios darf maximal um +/-2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (s. Ziff. 4 dieses Anhangs).

**(B) Schwellenländer**

- Zulässig sind Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Anleihen, welche die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, sind zulässig. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen.
- Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (s. Ziff. 4 dieses Anhangs).

**5.4. Aktien (Schweiz, Welt, Welt Small Cap und Emerging Markets)**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (s. Ziff. 4 dieses Anhangs).

**5.5. Immobilien (Schweiz und Ausland)**

- Zulässig sind Direktanlagen in der Schweiz sowie Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften, Ansprüche bei Anlagestiftungen und vergleichbare ausländische Kollektivanlagen.
- Direktanlagen müssen sachkundig und sorgfältig ausgewählt werden. Ziele der Investitionen sind primär die Erzielung von stabilen und nachhaltigen Renditen sowie der Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien und die Diversifikation der Anlagerisiken.
- Die blpk sorgt durch geeignete Massnahmen für einen stetigen Qualitätserhalt der Direktanlagen, z.B. durch bauliche Vorkehrungen oder ein effizientes Immobilienmanagement.
- Grundsätzlich soll eine marktkonforme Rendite erzielt werden.
- Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Direktanlagen sind im «Kompetenzreglement» definiert.
- Immobilien Ausland: Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den alternativen Anlagen zuzuweisen sind:
  - nicht regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, die Fremdkapital einsetzen.
  - regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zulässig ist.
- Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (s. Ziff. 4 dieses Anhangs).

**5.6. Infrastruktur Global**

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften) und Direktanlagen.
- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen sind:
  - Investitionen in Kollektivanlagen, die einen Hebel aufweisen.
  - Investitionen in Direktanlagen, bei welchen die Gegenpartei 1% des Anlagevermögens überschreitet.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Sektoren, Renditequellen und Vintage Years zu achten.
- Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeitraum) angemessen Rechnung zu tragen.
- Investitionen in Infrastrukturanlagen sind einer umfassenden Due Diligence Analyse zu unterziehen.
- Fremdwährungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Currency Overlay (s. Ziff. 4 dieses Anhangs).

**5.7. Alternative Anlagen**

- Als Alternative Anlagen gemäss BVV 2 gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities und Rohstoffe (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - dter BVV 2 zugeordnet werden können, beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannten Anlagen.
- Neuinvestitionen in Alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 sind nicht zulässig. Bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Anlagen dürfen bis auf weiteres gehalten werden.
- Investitionen in Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis dter BVV 2 zugeordnet werden können - insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.) sowie Anlagen in Infrastrukturen und nicht kotierte schweizerische Anlagen, die einen Hebel aufweisen oder die Gegenpartei 1% des Anlagevermögens überschreitet, sind unter Einhaltung der vorhergehend genannten Anlagerestriktionen zulässig.

## **Anhang 6 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)**

(gültig ab 1. April 2022)

Der Verwaltungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV<sup>4</sup> unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsleitung überprüft regelmässig, ob die blpk den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.<sup>5</sup>

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die blpk direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.6.2015, SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

<sup>5</sup> Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte dürfen CHF 8 Mrd. nicht übersteigen.

## Anhang 7 - Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

(gültig ab 1. April 2022)

### 1. Leitbild

Die blpk berücksichtigt in ihrer Anlagepolitik neben den finanziellen auch die sozialen, ökologischen und ethischen Aspekte im Interesse ihrer Versicherten. In der Verwaltung ihrer Anlagen zieht sie ergänzend Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) mit ein, sofern diese kosteneffizient umsetzbar sind und die marktkonforme Rendite nicht beeinträchtigen.

### 2. Grundsätze

- Die Ausrichtung des Anlageportfolios im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsthematik umfasst hauptsächlich die kotierten Anlagen (Aktien und Obligationen) sowie die direkt gehaltenen Immobilien. Sofern möglich, wendet die blpk Nachhaltigkeitskriterien auch für andere Anlageklassen an. Die Verwaltung des Anlagevermögens erfolgt vorwiegend durch externe Vermögensverwalter, mit welchen die Nachhaltigkeitsleistungen abzustimmen sind.
- Bei den Anlagen kommen folgende Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung:
  - Aktives Stimmrecht: Die blpk nimmt ihr Stimmrecht für Schweizer Aktien aktiv wahr und legt ihr Stimmverhalten jährlich offen. Für die grössten ausländischen Aktien wird ebenfalls eine Stimmrechtsausübung eingeführt.
  - Aktiver Dialog: Als Investorin ist die blpk interessiert, Einfluss auf die investierten Unternehmen auszuüben, um diese zu einem nachhaltigeren Geschäftsgebaren zu bewegen. Zur Umsetzung nimmt die blpk die Dienstleistungen eines externen Anbieters in Anspruch, um gemeinsam mit anderen Investoren eine höhere Hebelwirkung zu erzielen.
  - Einsatz anerkannter nachhaltiger Benchmarkindizes für die jeweiligen Anlageuniversen, sofern vorhanden. Die Benchmarkindizes sollen den Kriterien wie ausreichende Diversifikation und zielgerichtete Umsetzbarkeit genügen.
  - Normative Ausschlüsse: Unternehmen, deren Aktivitäten Schweizer Gesetze oder von der Schweiz ratifizierte internationale Konventionen nicht einhalten bzw. die UN Global Compact-Richtlinien schwerwiegend verletzen, werden ausgeschlossen. Für die Identifikation dieser Unternehmen kann eine externe Beratung beigezogen werden. Der finale Entscheid obliegt jedoch bei der blpk. Unternehmen, die sich rigide einem Dialog verweigern, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Etwaige Abweichungen zum Benchmarkindex werden in Kauf genommen.
- Bei der Auswahl der Vermögensverwalter und Fonds werden jene mit einem nachhaltigen Ansatz bevorzugt, sofern dies für das entsprechende Anlagesegment möglich und effizient umsetzbar ist.
- Bei den direkten Immobilien setzt die blpk auf energetisch hochwertige Neubauten und Sanierungen möglichst ohne Verwendung von fossilen Brennstoffen zur Energieerzeugung.
- Ihre Nachhaltigkeitstätigkeit legt die blpk in einem Nachhaltigkeitsbericht dar.